

Antrag auf Kostenübernahme für Mittagessen

An die Schule Stadtteilschule Lohbrügge

ab

für die Schülerin/den Schüler:

Name:

Vorname:

Klasse:

Geburtsdatum:

Antragssteller/in:

Name, Vorname

Ein Antrag auf die BuT-Leistung Mittagsverpflegung ist bei Eintritt in die Schule bzw. erstmaligem Leistungsbezug, bei einem Schulwechsel oder bei einer Leistungsunterbrechung zu stellen. Das kostenlose Mittagessen kann nur bei Vorlage eines gültigen Nachweises der Leistungsberechtigten (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) gewährt werden. Dieser ist mit diesem Antrag einzureichen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Alle Veränderungen werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen den Verlust der erbrachten Leistungen und die Rückforderung von Beträgen zur Folge haben.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (s. §§ 60, 62 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seiner Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage im erforderlichen Umfang gespeichert. Die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung und -speicherung finden sich in Artikel 6 Absatz 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in Verbindung mit §§ 67 a und 67 c SGB X. Sie haben in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung bzw. Einschränkung (Art. 17, 18 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Sie haben darüber hinaus gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit).

Hamburg,

Datum

Unterschrift Antragssteller/in

Abschließende Bearbeitung durch die Schule

- ☐ Die Schülerin/Der Schüler gehört zu den in der Anlage genannten Leistungsberechtigten. Die Leistungsberechtigung wurde nachgewiesen. Die Kostenübernahme für Mittagessen wird, vorbehaltlich des unveränderten Leistungsanspruchs, gewährt.

Schulstempel

Datum

Unterschrift Schule

Leistungsberechtigt für Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgrund gesetzlicher Ansprüche sind:

- ☐ 1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 3. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 4. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 4. Leistungsberechtigte **nach § 2 und § 3** Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023, 2022) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 5. Kinderzuschlagberechtigte nach § 6a Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 6. Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsmitglieder einer Person sind, die nach § 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung Leistungen bezieht.

Leistungsberechtigt für Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgrund freiwilliger Leistungen des Landes Hamburg sind:

- ☐ 7. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 8. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 9. Empfängerinnen und Empfänger des **Unterhaltsbeitrags** im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☐ 10. Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch außerhalb der Herkunftsfamilie betreut werden und Hilfe in Ausgestaltung einer Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform erhalten.